

Der Pflichtteil

Zum Thema Erbrecht

Eine erhebliche Beschränkung der über Artikel 14 Grundgesetz geschützten Testierfreiheit des Erblassers bildet das Pflichtteilsrecht in den §§ 2303 ff. BGB. So lautet § 2303 BGB:

„(1) Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

(2) Das gleiche Recht steht den Eltern und dem Ehegatten des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind. ...“

Für das Pflichtteilsrecht der Eltern und der entfernteren Abkömmlinge (insbesondere Enkel) sieht § 2309 BGB folgende Regelung vor:

„Entferntere Abkömmlinge und die Eltern des Erblassers sind insoweit nicht pflichtteilsberechtigt, als ein Abkömmling, der sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge ausschließen würde, den Pflichtteil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt“.

In Kürze zusammengefasst sind demnach der Ehe- bzw. Lebenspartner, Kinder und- wenn der Erblasser kinderlos verstirbt - die Eltern des Erblassers pflichtteilsberechtigt. Der in § 2303 BGB geregelte Personenkreis der Pflichtteilsberechtigten ist abschließend, so dass weitere Personen (z. B. Geschwister) nicht pflichtteilsberechtigt sind.

Grundsätzlich ist für das Entstehen eines Pflichtteilsanspruchs eine vollständige oder zumindest teilweise Enterbung durch den Erblasser erforderlich. Dem gegenüber führt eine Ausschlagung der Erbschaft durch den Erben regelmäßig nicht zum Entstehen eines Pflichtteilsanspruchs. Enterbt der Erblasser eine der vorgenannten pflichtteilsberechtigten Personen oder erhält diese Person durch letztwillige Verfügung des Erblassers (insbesondere Testament) weniger als den Pflichtteil, müssen aufgrund des gesetzlichen Pflichtteilsrechts der/die Erbe(n) einen Ausgleichsbetrag in Geld an den Pflichtteilsberechtigten bezahlen.

Der Pflichtteil ist im deutschen Recht somit nicht als Mindesterbteil gestaltet, so dass ein Erblasser jeden gesetzlichen Erben vollständig enterben kann. Ein Pflichtteilsanspruch beinhaltet immer ausschließlich einen bloßen Geldanspruch gegen den oder die Erben. In der Regel gehört der Pflichtteilsberechtigte damit gerade nicht zum Kreis der Erben.

Nach § 2303 Abs. 1 Satz 2 BGB beträgt die Höhe des Pflichtteils-Geldanspruchs die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Hierzu wird nach § 2311 BGB der Bestand und der Wert des gesamten Nachlasses zur Zeit des Erbfalls ermittelt und der Pflichtteilsberechnung zugrunde gelegt. Anschließend wird die Höhe des gesetzlichen Erbteils des Pflichtteilsberechtigten errechnet. Hiervon steht dem Pflichtteilsberechtigten die Hälfte als Pflichtteil zu. Wie im einzelnen die Höhe des gesetzlichen Erbteils zu bestimmen ist, habe ich in meinem zweiteiligen Beitrag in der „Hallo Sylt“ am 09./10. und 16./17. Juli 2016 unter dem Titel „Die gesetzliche Erbfolge“ dargestellt.

Beispiel: Der Ehemann M stirbt und hinterläßt seine Ehefrau F und zwei Kinder (K1 und K2). M und F haben im gesetzlichen Güterstand (Zugewinnngemeinschaft) gelebt. Die gesetzliche Erbfolge lautet wie folgt: F erbt grundsätzlich zur Hälfte, K1 und K2 jeweils zu 1/4. Hat nun aber M sein Kind K1 durch Testament enterbt, beträgt der Pflichtteilsanspruch von K1 gegen die Erben (hier: F und K2) 1/2 von 1/4, also 1/8 des Wertes des Nachlasses.

Der Pflichtteilsberechtigte kann selbst entscheiden, ob er den Pflichtteil geltend macht oder nicht. Alternativ kann er beispielsweise vor dem Erbfall- ggf. gegen Zahlung einer Abfindung durch den Erblasser in auszuhandelnder Höhe- in einer notariellen Urkunde auf den Pflichtteil verzichten und sich im Wege der Abfindung seinen voraussichtlichen Pflichtteil schon zu Lebzeiten des Erblassers auszahlen lassen. Ansonsten gilt: Der Anspruch auf den Pflichtteil entsteht erst mit dem Erbfall, sprich: mit dem Tode des Erblassers (§ 2317 Abs. 1 BGB).

EIS & WENDT

NOTARE UND RECHTSANWÄLTE

Weil das Pflichtteilsrecht die Testierfreiheit des Erblassers bewußt einschränkt, läßt der Gesetzgeber keine Möglichkeit des Erblassers zu, das Pflichtteilsrecht zu beschneiden. Lediglich die Entziehung des Pflichtteils durch den Erblasser ist nach § 2333 BGB in seltenen Ausnahmefällen, die an strenge und abschließend im Gesetz aufgeführte Gründe gebunden sind (z. B. Tötungsversuch des Pflichtteilsberechtigten gegenüber dem Erblasser), durch letztwillige Verfügung möglich.

Wenn der Erblasser versucht, das Pflichtteilsrecht zu umgehen oder zu beschränken, stehen dem Pflichtteilsberechtigten entsprechende Schutzvorschriften zur Seite: Beschwerd der Erblasser etwa den Nachlass durch Vermächnisse (z. B. die Anordnung des Erblassers an die Erben, an eine dritte Person einen bestimmten Geldbetrag zu zahlen) oder Auflagen (z. B. die Anordnung des Erblassers sein Grab oder seinen Hund zu pflegen), kann der Pflichtteilsberechtigte nach § 2306 BGB durch Ausschlagung seinen Pflichtteil dennoch erhalten, wenn er diesen für attraktiver hält als den beschwerten Erbeil.

Versucht der Erblasser, seinen Nachlass durch Schenkungen zu Lebzeiten zu verringern (und damit auch etwaige Pflichtteilsansprüche) kann der Pflichtteilsberechtigte dem durch Pflichtteilsergänzungsansprüche nach §§ 2325 ff. BGB begegnen. In § 2325 Abs. 1 BGB heißt es: „Hat der Erblasser einem Dritten eine Schenkung gemacht, so kann der Pflichtteilsberechtigte als Ergänzung des Pflichtteils den Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlaß hinzugerechnet wird“. Insoweit wird die Schenkung fiktiv dem Nachlaß zugeschlagen und der Differenzbetrag errechnet, den der Pflichtteil mit und ohne die hinzugerechneten Schenkungen hätte. Diesen Differenzbetrag kann der Pflichtteilsberechtigte dann grundsätzlich von dem oder den Erben als Pflichtteilsergänzung in Geld verlangen.

Der Pflichtteilsergänzungsanspruch ist jedoch nach § 2325 Abs. 3 BGB zeitlich beschränkt. Dort heißt es: „Die Schenkung wird innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall in vollem Umfang, innerhalb jedes weiteren Jahres vor dem Erbfall um jeweils 1/10 weniger berücksichtigt. Sind 10 Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen, bleibt die Schenkung unberücksichtigt. ...“. Insoweit findet eine „Abschmelzung“ der Höhe des Pflichtteilsergänzungsanspruchs in Abhängigkeit davon statt, wie lange die Schenkung vor dem Erbfall zurückliegt (10 % pro Jahr); sind seit der Schenkung 10 Jahre verstrichen, hat der Pflichtteilsberechtigte hierauf keinen Zugriff mehr.

Zusammengefasst:

Ehe-/Lebenspartner, Kinder und- wenn diese nicht vorhanden sind- die Eltern des Erblassers haben im Falle der Enterbung ein verfassungsrechtlich geschütztes, grundsätzlich unentziehbares Pflichtteilsrecht, und zwar in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Dr. Oliver Brandl
ist Rechtsanwalt und Notar
in der Kanzlei Eis & Wendt,
Sylt / Westerland, www.syltrecht.de